



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2024

Donnerstag, 16. Mai 2024

Nummer 20

AMTLICHE NACHRICHTEN

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am **Mittwoch, 22.05.2024, um 19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstraße 6, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Beitritt der Gemeinde Engstingen zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb im Rahmen der Gebietserweiterung
- Beratung und Beschlussfassung
3. Sachstand und Finanzierung des Eigenanteils für den Breitbandausbau (FFTBAusbau) gemeinsam mit der Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co.KG (BLS)
- Bericht durch die BLS
- Beratung und Beschlussfassung
4. Ersatzbeschaffung eines LF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Engstingen, Abteilung Kleingstingen
- Auftragsvergabe
5. Bebauungsplan „Gassenäcker“, 2. Änderung, Gemarkung Kleingstingen
- Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss
6. Erstellung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde Engstingen
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Beratung und Beschlussfassung des Lärmaktionsplans
7. Künftige Ausgestaltung von landwirtschaftlichen Pachtverträgen und Pachtmodalitäten
- Beratung und Beschlussfassung
8. Sanierung des Sanitärbereichs im Gebäude G der Freibühlschule sowie Erneuerung von Leuchtmitteln in Klassenzimmern
- Auftragsvergabe
9. Installation einer PV-Anlage auf dem Dach der Freibühlhalle Großengstingen in Zusammenarbeit mit der Erneuerbaren Energien Neckar-Alb e.G. (EENA)
- Vorstellung des Projekts
- Beratung und Beschlussfassung
10. Stellungnahmen zu Baugesuchen
11. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen. Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens

drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mario Storz
Bürgermeister

Information zu den Kommunalwahlen

Alle Wahlberechtigten erhalten die Stimmzettel für die Wahlen zum Kreistag, zum Gemeinderat und zu den Ortschaftsräten nach Hause geschickt. Sie haben damit genügend Zeit, die entsprechenden Stimmzettel zu Hause auszufüllen.

Die Stimmzettel für die Europawahl und den Bürgerentscheid erhalten Sie dann im Wahllokal.

Ebenso ist die Beantragung der Briefwahl weiterhin möglich.

Ortsteil Kohlstetten

Sanierungspflegemaßnahme Friedenslinde

Die Kohlstetter Friedenslinde auf den Steigäckern muss sich aufgrund des starken Sommersturmes im August 2023 einer Stabilisierungsmaßnahme bezüglich der Verkehrssicherheit unterziehen lassen. Mehrere erfahrene Gutachter hatten die Linde mit ihren angerissenen Ästen untersucht und sind allesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass die bisherigen Seilverspannungen die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleisten würden. Die einzige Möglichkeit, die verbleibt, ist das Einkürzen der gesamten weit ausladenden Baumkrone.

Diese Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahme wird das Erscheinungsbild unserer Friedenslinde, wie wir sie bisher kennen, maßgeblich verändern.

Die Maßnahme wird voraussichtlich nach Pfingsten durchgeführt. Wer nun also diesen charakteristischen Baum noch einmal in seiner heutigen Größe sehen und eventuell fotografieren will, sollte dies in den nächsten Tagen tun.

Martin Mauser
Ortsvorsteher

Fundsachen

Beim Fundamt im Rathaus Großengstingen wurde

- ein Schlüssel

abgegeben.

Die Fundsache kann im Rathaus Großengstingen abgeholt werden.

Altersjubilare

Ortsteil Großengstingen

18.05.2024 Herr Dieter Bonnet 80 Jahre

Wir gratulieren dem Jubilar recht herzlich und wünschen ihm alles Gute, vor allem Gesundheit.



Gemeinde Engstingen

Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, den Bürgerentscheid Standort Feuerwehrhaus und die Wahl des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Engstingen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags - und der Bürgerentscheid Standort Feuerwehrhaus statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen, sowie den Bürgerentscheid für die Wahlbezirke der Gemeinde Engstingen werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchstraße 6, Zimmer 01 (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen und den Bürgerentscheid gilt außerdem**

2.1 Wahl des Gemeinderats

Wahl des Ortschaftsrats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** –

durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- 2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen, eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen** bereit.



Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12 Uhr, beim Bürgermeisteramt Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, Zimmer 01, Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Reutlingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

für die **Kommunalwahlen**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

- zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, Zimmer 01, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.



Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag**
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen, Bürgerentscheid

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl/Bürgerentscheid, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag**
- mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form

Engstingen, 16. Mai 2024

Mario Storz

Bürgermeister



Goldene Hochzeit im Ortsteil Großengstingen

Am 24.05.2024 feiern Herr Horst Pehl und Frau Judith Pehl, geb. Kantorek, das Fest der Goldenen Hochzeit.

Wir gratulieren den Eheleuten ganz herzlich zu diesem besonderen Jubiläum und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und noch viele glückliche gemeinsame Jahre.

Flächenlosversteigerung Kleinengstingen

Die Flächenlosversteigerung Kleinengstingen findet am **Mittwoch den 29. Mai um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus Kleinengstingen** statt. Folgende Flächenlose können dort gegen Barzahlung ersteigert werden.

Distrikt 2/Abteilung 11	Rulenwäldle	Nr.1 - 4
Distrikt 2/Abteilung 13	Unterer Neubuch	Nr.5 - 8
Distrikt 2/Abteilung 12	Neubuch	Nr.9
Distrikt 2/Abteilung 14	Aschwang	Nr.10 - 13
Distrikt 2/Abteilung 15	Sandbühl	Nr.14
Distrikt 2/Abteilung 22	Römersberg	Nr.15
Distrikt 2/Abteilung 20	Sulz	Nr.16 und 17
Distrikt 2/Abteilung 19	Steigberg	Nr.18
Distrikt 2/Abteilung 23	Matzenhau	Nr.24
Distrikt 2/Abteilung 3	Auchtert	Nr.26 - 31
Distrikt 2/Abteilung 2	Bocksberg	Nr.32 - 36
Distrikt 2/Abteilung 6	Hochberg	Nr. 37
Distrikt 3/Abteilung 8	Anlage	Nr. 25
Distrikt 3/Abteilung 12	Dachsbau	Nr. 39 - 42

Karten sind auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Die Flächenlose sind mit weinroter Farbe markiert.

Polterversteigerung Kleinengstingen

Am **Dienstag den 21.05.2024 um 19.30 Uhr werden in der Bloßenberghalle Kleinengstingen** folgende Polter aus dem Gemeindewald gegen Rechnung versteigert. Der Anschlag beträgt 80 Euro/FM. Nutzen sie die Möglichkeit die Polter vorher zu besichtigen. Es gilt der Grundsatz: „Gekauft wie gesehen“. Karten sind auf der Homepage der Gemeinde abrufbar.

Nummer	FM	Lagerort
1	2,3	Haidweg
2	2,5	Haidweg
3	0,8	Haidweg
4	4,8	Hummelbergweg
5	5,5	Hummelbergweg
6	2,6	Pfaffenbergle
7	1,4	Salzegartweg
8	12,4	Salzegartweg

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.
 Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.
 Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.
 E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

9	4,5	Salzegartweg
10	4,4	Greuthauweg
11	1,8	Katzensteigsträßle
12	2,5	Katzensteigsträßle
13	1,9	Katzensteigsträßle
14	2,2	Katzensteigsträßle
15	2,8	Katzensteigsträßle
16	3,2	Katzensteigsträßle
17	8,7	Bocksberg Mitte
19	0,7	Häuleweg
20	5	Häuleweg
21	0,6	Häuleweg
22	2,6	Häuleweg
23	3,2	Häuleweg
24	4,4	Häuleweg
25	4,8	Offenhäuser Weg
26	2,5	Offenhäuser Weg
27	5,3	Offenhäuser Weg
28	5,5	Hasenbergweg
30	5,8	Kohlalweg
31	3,3	Kohlalweg
32	2,5	Pflanzschulweg
33	1,5	Pflanzschulweg
34	7,1	Pflanzschulweg
35	4,8	Pflanzschulweg
36	6,7	Pflanzschulweg
37	4	Pflanzschulweg
38	2,1	Pflanzschulweg
39	7,7	Pflanzschulweg
40	0,4	Käpflesweg
41	1,3	Pflanzschulweg
66	4,29	Jagdhütte Trauf
69	1,46	Schluchtweg
70	3,41	Schluchtweg



72	2,7	Beim Schluchtweg
73	5,1	Banbergweg
78	4,64	Banbergweg
85	8	Häuleweg
86	10,2	Häuleweg
87	7,4	Häuleweg
88	4,8	Häuleweg
89	7,1	Häuleweg
90	4,5	Häuleweg
91	7,8	Häuleweg
92	6,1	Häuleweg
93	6,8	Häuleweg
94	8,8	Häuleweg
95	3,5	Häuleweg
96	7,1	Häuleweg
97	4,4	Häuleweg
99	4,6	Offenhäuser Weg
100	6,4	Offenhäuser Weg
101	6,8	Offenhäuser Weg
102	3,5	Offenhäuser Weg
103	8,6	Offenhäuser Weg
104	4	Offenhäuser Weg
105	4	Offenhäuser Weg
106	7	Offenhäuser Weg
107	4,1	Offenhäuser Weg
108	7,3	Auchtertweg
109	9,8	Auchtertweg
110	6,1	Auchtertweg
111	8	Auchtertweg
112	3,9	Auchtertweg
113	5,9	Auchtertweg
114	7	Auchtertweg
115	4,4	Auchtertweg
116	3,9	Banberg unten

117	5,6	Banberg unten
127	6,2	Judensteinweg
128	11,3	Judensteinweg
129	21	Judensteinweg
130	22,2	Judensteinweg
131	9,3	Judensteinweg
132	2,2	Judensteinweg
133	4,5	Judensteinweg
134	10,3	Judensteinweg
135	9,1	Judensteinweg
136	8,4	Judensteinweg
137	6,4	Judensteinweg
138	7,5	Judensteinweg
139	10,2	Judensteinweg

Um eine möglichst gerechte und für die Bürger/innen zufriedenstellende Versorgung mit Brennholz zu gewährleisten, hat der Gemeinderat folgende Regelungen beschlossen:

- Bieterberechtigt sind nur Engstinger Bürgerinnen und Bürger in jedem Ortsteil
- Im Versteigerungsverfahren darf für jeden Haushalt in der 1. Runde nur ein Polter („Grundversorgung“) ersteigert werden
- Sollten nach der 1. Versteigerungsrunde noch Polter zur Verfügung stehen, werden diese in einer 2. Runde versteigert
- Bleiben nach der 2. Versteigerungsrunde noch Polter übrig, werden diese beim darauffolgenden Versteigerungstermin im nächsten Ortsteil angeboten
- Hat ein Bieter in einem anderen Ortsteil bereits einen Polter erworben, kann er danach nur in der 2. Versteigerungsrunde mitbieten
- Pro Haushalt dürfen insgesamt maximal 2 Polter in den Versteigerungen aller Ortsteile erworben werden
- Es werden grundsätzlich nur Vollmachten für Verwandte in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum 2. Grad zugelassen
- Sollten nach diesen Versteigerungsrunden noch Brennholz-Polter übrig sein, werden diese in einer Schlussversteigerung ohne Reglementierung versteigert.

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Straße 1
Ortsvorsteher Ulrich Kaufmann, Tel. 0160 3266480
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

nur nach telefonischer Voranmeldung

Ortsverwaltung Kohlstetten, Schulstraße 14
Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

Hinweis: Bitte klingeln, falls die Tür verschlossen ist oder jemand keine Treppen steigen kann.



Automuseum Engstingen



Reduzierte Öffnungszeiten vom 28.04. – 03.10.2024 immer sonntags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Letzter Einlass: jeweils 17.00 Uhr

Weitere Infos unter: www.automuseum-engstingen.de

Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Katrin Herre

Tel. 0157 80574576, E-Mail: k.herre@mariaberg.de

www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram:

[khani.schulsozialarbeit](#) und [katrin.schulsozialarbeit](#)

Jugendarbeit Engstingen

Anja Jakubowski ist Ansprechpartnerin für alle jugendspezifischen Themen. Alle Gespräche sind vertraulich, freiwillig und kostenfrei.

Gerne Nachricht per Mail a.jakubowski@mariaberg.de

Anruf 0163 740 4312 oder zu den Sprechzeiten:

dienstags von 12.00 - 13.30 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)

donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)

Integrationsbeauftragte Anne-Catherine Schweizer

Anne-Catherine Schweizer, Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Str. 1, Tel. 07129 9200094

E-Mail: a.schweizer@engstingen.de

Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr und Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Integrationsmanagerin Dorothea Durben - Brabender Landratsamt Reutlingen

Dorothea Durben-Brabender, Ortschaftsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Str. 1, Tel. 0152 24325516

E-Mail: d.durben-brabender@kreis-reutlingen.de

Dienstag: 9 - 12 Uhr und 14 – 16 Uhr

Donnerstag: 10 -13 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonisch und per E-Mail bin ich auch außerhalb dieser Zeiten zu erreichen.

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte Silke Kunz-Wernicke

Silke Kunz Wernicke

Tel. 0151 17888673

E-Mail: seniorenbeauftragte.engstingen@gmail.com

Für alle, die auch noch gerne mit Papier und Stift kommunizieren, dürfen gerne ihre Fragen, Anregungen etc. im Rathaus abgeben, ins "Seniorenbeauftragtenfächle".

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Zahnärztliche Notdienste

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg: 0761 120 120 00

Apothekennotdienst

Sa, 18.05. Elsach-Center Apotheke, Bad Urach, Tel. 07125 44 82

So, 19.05. Römerstein-Apotheke, Römerstein, Tel. 07382 6 76

Bestatter:

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542

Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Tel. 0170 5925146

(Hohenstein, Engstingen, Trochtelfingen, Sonnenbühl)

Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, Schwerstkranken und Sterbenden gemäß ihrer persönlichen Würde seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört die Begleitung im eigenen Zuhause sowie die Begleitung derer, die den Sterbenden nahestehen. Wir arbeiten nach christlichen Grundwerten, überkonfessionell und ehrenamtlich.

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2

pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Sozialstation St. Martin

Frau Katrin Tilk, Tel. 07129 93245-10

k.tilk@sozialstation-engstingen.de

Essen auf Rädern

Frau Eva Perske, Tel. 01525 9243535,

EAR@sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe und Betreuungsgruppen

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15

oder 07129 93245-16, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de

Einzelbetreuung im häuslichen Umfeld: Frau Manuela Wieser,

Tel. 07129 93245-14, betreuung@sozialstation-engstingen.de

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen.

Frau Zanger-Christoph, Tel. 07381 400041,

zanger@tagesmuetter-rt.de

Frau Renz, Tel. 07381 400031, renz@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

WhatsApp-Gruppe **Engstingen tauscht**

Michael Robinson 0173 8413689 oder Anni Walker 0171 2253652

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Landratsamt Reutlingen

B 312 Ortsumfahrung Reutlingen/

Scheibengipfeltunnel -

Verkehrsbeeinträchtigung infolge dringender Instandhaltungsarbeiten

Die B 312 muss im Bereich der Ortsumfahrung Reutlingen von Donnerstag, 16. Mai, auf Freitag, 17. Mai 2024, für den Verkehr



gesperrt werden.

Hierbei erfolgt in der Zeit von 19.00 bis circa 22.00 Uhr eine Vollsperrung des Verkehrs. Im weiteren Verlauf von circa 23.00 bis morgens 6.00 Uhr ist zudem nur die Fahrtrichtung Nord vom Südbahnhof nach Sondelfingen nicht befahrbar.

Die Umleitung erfolgt in beiden Fahrtrichtungen durch die Ortsdurchfahrt Reutlingen und wird an den Verkehrsableitungen über die Wechselwegweisung automatisch angezeigt. Für den Zeitraum der Sperrung wird das LKW-Durchfahrtsverbot in der Ortsdurchfahrt Reutlingen aufgehoben.

Ortskundigen wird empfohlen, den Teilabschnitt gegebenenfalls zu umfahren.

Anlass für die Verkehrsbeschränkung sind kurzfristige Instandhaltungsarbeiten an den Sicherheitseinrichtungen im Scheibengipfeltunnel. Zeitgleich werden parallel dringende Asphaltreparaturen im Bereich der Fahrbahn des Tunnelvorfelds durchgeführt.

Informationen zu Sperrungen und Umleitungen auf den klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen können im Baustellen- und Ereignismanagement (BEMaS) des Landes Baden-Württemberg unter www.verkehrsinfo-bw.de/Baustellen abgerufen werden.

Kaffee mit Archivar: Beratungsangebot des Kreisarchivs Reutlingen

Persönliche Familienforschung, das Entziffern einer alten Handschrift oder neue Recherchetipps: Kreisarchivleiter Dr. Marco Birn beantwortet die Fragen geschichtsinteressierter Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Reutlingen. Die nächsten Termine gibt es am Mittwoch, 29. Mai, von 14.00 bis 16.30 Uhr.

Wie helfen die alten Fotografien im Familienalbum bei der Erstellung meines Stammbaums? Was steht auf dem alten Dokument meines Großvaters? Wie erfahre ich, wo meine Vorfahren in den Weltkriegen als Soldaten gekämpft haben?

Bei einer Tasse Kaffee beantwortet der Kreisarchivleiter alle Fragen.

Zur Anmeldung

Die 25-minütigen Einzeltermine finden im Kreisarchiv Reutlingen, Bismarckstraße 16, statt. Eine vorherige Terminbuchung per E-Mail an kreisarchiv@kreis-reutlingen.de ist erforderlich. Auf der Internetseite www.kultur-machen.de/kaffee werden die freien Termine tagesaktuell angezeigt.

B 312, Sperrung Honauer Steige und Radweg Felssicherungsarbeiten

Seit Montag, 13. Mai 2024 erfolgt eine Vollsperrung der Honauer Steige

Die B 312 zwischen Lichtenstein-Honau und dem Kreisverkehr beim Traifelberg, die sogenannte Honauer Steige, wird von Montag, 13. Mai 2024 bis voraussichtlich Freitag, 7. Juni 2024 für vier Wochen voll gesperrt. Grund für die Sperrung sind dringend erforderliche Felssicherungsarbeiten in der Steige. Diese Arbeiten können aus Sicherheitsgründen nur unter Vollsperrung der Steige durchgeführt werden.

Verkehrsführung und Umleitung

Für den ÖPNV, den Radverkehr und den motorisierten Individualverkehr stehen im Normalfall die B 312 und der parallel verlaufende Radweg auf der ehemaligen Zahnradbahnstrecke im Bereich der Honauer Steige zur Verfügung. Durch den Wegfall einer dieser zwei Möglichkeiten ist es erforderlich Umleitungen auszuweisen. In einem intensiven Austauschprozess zwischen der Verkehrsbehörde, der Polizei und des Regierungspräsidiums Tübingen wurde aus Sicherheitsgründen vereinbart, während der Dauer der Vollsperrung, den Busbetrieb über den parallel zur Bundesstraße verlaufenden Radweg auf der ehemaligen Zahnradbahntrasse abzuwickeln. Durch diese Verkehrsführung kann der ÖPNV für Honau und den südlichen Teil von Unterhausen

– auch unter barrierefreien Aspekten – sichergestellt und Verzögerungen der Anschlusslinien des ÖPNV minimiert werden. Diese Entscheidung führt zu einer notwendigen Umleitung des Radwegverkehrs zwischen Honau und Engstingen.

Die Umleitungsführung für den Radverkehr erfolgt von Unterhausen ab der Einmündung Bahnhofstraße über die B 312, die Oberhauserstraße - Kalkofen Steige - Aufberg auf den neuen Radweg entlang der L 230 zum Traifelberg. Die Gegenrichtung ist in umgekehrter Richtung ausgewiesen.

Dem touristischen Radverkehr wird empfohlen, je nach Ziel, die alternativ für den Radverkehr geeigneten Alaufstiege, wie z. B. die Verbindung ab Eningen über den Oberen Lindenhof auf die Albhochfläche zu nutzen.

Die Umleitung des motorisierten Verkehrs von Engstingen in das Echaztal erfolgt ab dem Kreisverkehr beim Traifelberg über die L 230 und L 387 nach Holzelfingen und weiter nach Unterhausen über die Holzelfinger Steige. Die Umleitung auf die Albhochfläche erfolgt in entgegengesetzter Richtung. In Unterhausen wird zur Entzerrung des Verkehrs und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Kreuzungsbereich der B 312 mit der L 387 die Fahrtrichtung Reutlingen über die Moltke- und Gutenbergstraße umgeleitet.

Für die Durchführung der Felssicherungsarbeiten ist ein Zeitraum von vier Wochen veranschlagt.

Das Regierungspräsidium Tübingen bittet die betroffenen Verkehrsteilnehmer für die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Behinderungen um Verständnis. In Ermangelung zur Verfügung stehender alternativer Verkehrswege und unter Verkehrssicherheitsaspekten war es leider nicht möglich eine verträglichere Lösung zu finden. Zur Reduzierung der Betroffenheiten der Verkehrsteilnehmer sind die Pfingstferien für die Ausführung der Arbeiten mit einbezogen.

Kosten

Auf rund 240.000 Euro belaufen sich die Kosten des Vorhabens, die der Bund als Baulastträger der Bundesstraße trägt.

Hintergrundinformation

Aufgrund eines Steinschlagereignisses im oberen Bereich der Honauer Steige Ende Januar 2024 ist dieser Alaufstieg seither halbseitig gesperrt und der Verkehr wird im Ampelbetrieb geregelt. Ein Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) aus Freiburg bestätigt eine akute Steinschlaggefahr und beschreibt die notwendigen jetzt anstehenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Für die Sicherung der Steige sind folgende Bauleistungen vorgesehen:

Auf rund 400 m Länge muss durch händische Beräumung das mobile Gestein gelöst werden. Das Lösen von Hand ist notwendig, um die Eingriffe in den sensiblen Naturraum so gering wie möglich zu halten.

Von Lichtenstein/Honau kommend ist kurz vor der letzten Haarnadelkurve in der Honauer Steige eine Vernetzung der Felsböschung notwendig, um die mürben Felspartien abzusichern und das Ausbrechen weiterer Felsblöcke zu verhindern. In den anderen Bereichen, in denen aufgrund der Verwitterung nur kleinere Steine eine Gefahr darstellen, wird ein Steinschlagschutzvorhang installiert und am Straßenrand eine Betonschutzwand aufgestellt, hinter der sich das lose Gestein gefahrlos ansammeln kann.

Als abschließende Maßnahme wird oberhalb über der Straße ein sogenannter Ösenankerzaun installiert, der eine Auffangschürze bildet um evtl. Felsabgänge in den darüber liegenden Felsformationen abzufangen, bevor diese auf die Straße fallen.

Informationen zu Sperrungen und Umleitungen können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter

www.verkehrsinfo-bw.de abgerufen werden.